

Statuten des

T S C b l u d a n c e B L U D E N Z

§ 1	Name und Sitz.....	2
§ 2	Zweck.....	2
§ 3	Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr	2
§ 4	Aufbringung der Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 5	Arten der Mitgliedschaft	2
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 8	Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 9	Rechte der Mitglieder.....	4
§ 10	Pflichten der Mitglieder	4
§ 11	Organe des Vereins	4
§ 12	Die ordentliche Hauptversammlung.....	5
§ 13	Die außerordentliche Hauptversammlung	6
§ 14	Wahlordnung.....	6
§ 15	Das Präsidium.....	6
§ 16	Aufgaben des Präsidiums	7
§ 17	Besondere Obliegenheiten der Präsidialmitglieder	7
§ 18	Die Rechnungsprüfer	8
§ 19	Das Schiedsgericht	8
§ 20	Auflösung des Vereines	9

Fassung
25.11.2005

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**TANZSPORTCLUB bludance BLUDENZ**“. Er hat seinen Sitz in Bludenz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg. Er gehört dem Österreichischen Tanzsport – Verband (ÖTSV) an.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, insbesondere in Form des Turniertanzes, sowie die Förderung und Pflege des Tanzes, insbesondere des Turniertanzes nach sportlichen Regeln, und der Geselligkeit im Allgemeinen.

Der Verein ist unpolitisch, überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist ein Amateur-Sportverein. Der Amateurstatus wird insbesondere gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen des ÖTSV gehandhabt.

§ 3 Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
die Förderung des Tanzsports im Allgemeinen,
die fortlaufende Aus- und Weiterbildung von Turniertänzern und Tänzerinnen durch berufene Fachkräfte,
die Veranstaltung von Tanzturnieren,
die Teilnahme an Tanzturnieren im In- und Ausland,
sonstige gesellige Veranstaltungen und Zusammenkünfte,
die Herausgabe von den Tanzsportgedanken fördernden Schriften und Veröffentlichungen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet mit 31. August des folgenden Jahres.

§ 4 Aufbringung der Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
Aufnahmegebühren,
Mitgliedsbeiträge,
außerordentliche Umlagen,
Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen,
Spenden, Subventionen, und sonstige Zuwendungen.

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung bestimmt. Außerordentliche Umlagen bestimmt das Präsidium.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

An Mitgliedern werden unterschieden:
Ordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder
Unterstützende Mitglieder
Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können Personen beiderlei Geschlechts werden, die den Vereinszwecken aktiv oder fördernd zu dienen und an allen Mitglieder-rechten und –pflichten teilzunehmen gewillt sind.

Außerordentliche Mitglieder können Personen beiderlei Geschlechts werden, die den Vereinszwecken aktiv oder fördernd dienen, jedoch an den Mitglieder-rechten und –pflichten nicht voll teilnehmen.

Unterstützende Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, welche die Vereinstätigkeit ideell oder materiell fördern.

Physische oder juristische Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Bewerbungen um die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder unterstützendes Mitglied sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Zur Aufnahme ist ein Mehrheitsbeschluss des Präsidiums erforderlich. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Aufnahmeansehens durch das Präsidium ist endgültig und ist dem Bewerber unverzüglich bekannt zu geben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Hauptversammlung.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch
freiwilligen Austritt,
Ausschluss,
Streichung,
Tod (bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit).

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist jedoch dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen oder unterstützenden Mitgliedern aus dem Verein kann durch das Präsidium erfolgen
wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen das Ansehen oder die Interessen oder das Vermögen des Vereines, seiner übergeordneten Verbände oder seiner Mitglieder gerichtet sind,
wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten, der Statuten oder sonstiger bindender Vorschriften,
bei aktiven Turniertänzern und –tänzerinnen im Falle gröblicher Verstöße gegen die sportliche Disziplin und Fairness.

Der erfolgte Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gegen ihn steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Präsidium einzubringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung und die Mitgliederrechte des Ausgeschlossenen ruhen bis zur Entscheidung der Hauptversammlung.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft steht der Hauptversammlung zu. Sie kann über Antrag des Präsidiums aus den vorher genannten Gründen erfolgen.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit ihren Beitragsleistungen länger als drei Monate im Rückstand sind, können vom Präsidium ohne weitere Verständigung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Der freiwillige Austritt, Ausschluss oder Streichung befreien nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung der zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig gewordenen Beiträge und Gebühren. Das Präsidium ist berechtigt, sich aller gesetzlich erlaubten Mittel zur Einhebung von Beitragsrückständen zu bedienen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Beiträge und Gebühren.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der von den ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern zu leistenden Beiträge und sonstigen Gebühren wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Voraus zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.

In berücksichtigungswürdigen und begründeten Einzelfällen ist das Präsidium berechtigt, den Mitgliedsbeitrag und die sonstigen Gebühren, soweit sie den Verein betreffen, zu ermäßigen oder vorübergehend ganz zu erlassen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder besitzen folgende Rechte:

Das Recht, der Hauptversammlung beizuwohnen.

Sitz und Stimme, sowie aktives und passives Wahlrecht in der Hauptversammlung.

Das Recht zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung.

Das Recht zur aktiven Teilnahme an Tanzturnieren laut Präsidialbeschluss nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils anzuwendenden Turnierordnung.

Das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereines im Rahmen der dafür bestehenden Bestimmungen zu benützen.

Das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Außerordentliche Mitglieder besitzen folgende Rechte:

Das Recht, der Hauptversammlung beizuwohnen.

Das Recht zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung.

Das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereines im Rahmen der dafür bestehenden Bestimmungen zu benützen.

Das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen folgende Rechte:

Das Recht, der Hauptversammlung beizuwohnen.

Das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,

das Ansehen, den Ruf und die Interessen des Vereines und seiner übergeordneten Verbände, sowie des Tanzsports überhaupt, zu wahren und alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung dieser Interessen führen könnte.

die Statuten und sonstige bindende Vereinsvorschriften, sowie die Beschlüsse des Präsidiums und der Hauptversammlung zu beachten und zu befolgen.

die vorgeschriebenen Beiträge und Gebühren zeitgerecht und unaufgefordert in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten.

allfällige Adressänderungen dem Präsidium unverzüglich bekannt zu geben.

Aktive Turniertänzer und –tänzerinnen sind überdies verpflichtet,

die Bestimmungen des Österreichischen Tanzsport-Verbandes und seiner übergeordneten Verbände in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und strikt einzuhalten.

den Anordnungen des Präsidiums oder der Trainer, der Turnierleitung oder anderen im Sportbetrieb Aufsicht ausübenden Personen nachzukommen.

ihre sportliche Aus- und Weiterbildung mit Fleiß und Ernst zu betreiben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

die Hauptversammlung

das Präsidium
die Rechnungsprüfer
das Schiedsgericht

§ 12 Die ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten drei Monaten jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Präsidium einberufen und muss allen Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor Abhaltung unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung angezeigt werden.

An die Hauptversammlung gerichtete Anträge, Beschwerden und Berufungen von Mitgliedern müssen mindestens drei Tage vorher beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident/in, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident/in. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Präsidialmitglied den Vorsitz.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur persönlich und im eigenen Namen erfolgen, eine Bevollmächtigung durch abwesende Mitglieder ist unzulässig. Dem Mitglied kommt ein Stimmrecht nur zu, wenn es seine finanziellen Verpflichtungen, die bis ein Monat vor dem Tag der jeweiligen Hauptversammlung fällig und eingemahnt waren, gegenüber dem Verein vollständig, inklusive aller Nebenverbindlichkeiten, bis vor Beginn der Hauptversammlung erfüllt hat.

Zur gültigen Beschlussfassung in einer Hauptversammlung genügt in der Regel die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Beschlussfassung über einen Antrag auf Satzungsänderungen oder auf freiwillige Auflösung des Vereins ist jedoch unbedingt eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen können offen durch Erheben der Hände oder geheim mittels Stimmzettel vorgenommen werden. Sie müssen geheim mittels Stimmzettel erfolgen, wenn dies auch nur von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied verlangt wird. Im letzteren Fall hat der Vorsitzende zwei Stimmprüfer zu ernennen, welche die Einsammlung und Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen und das Ergebnis bekannt zu geben haben.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

Dem Wirkungskreis der ordentlichen Hauptversammlung bleiben nebst den jeweils auf die Tagesordnung zu setzenden, dem Zweck des Vereins entsprechenden Angelegenheiten insbesondere vorbehalten:

Die Entgegennahme der vom Präsidium vorzulegenden Berichte, insbesondere des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlags, des Berichtes der Rechnungsprüfer, sowie die Beratung und Beschlussfassung darüber.

Die Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer.

Die Entlastung des Präsidiums.

Die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Beratung und Beschlussfassung über Berufungen und Beschwerden.

Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Pflichten der Mitglieder mit Ausnahme der außerordentlichen Umlagen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die allfällige Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.

Die Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen.

Die Beratung und Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 13 Die außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Präsidium unter Beachtung derselben Anzeigefrist wie bei der ordentlichen Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Präsidium oder die ordentliche Hauptversammlung bei Vorliegen triftiger Gründe deren Abhaltung beschließen oder wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder von beiden Rechnungsprüfern in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe und Anträge beim Präsidium begehrt wird.

Zwischen Präsidialbeschluss oder Hauptversammlungsbeschluss bzw. der Einbringung des Begehrens beim Präsidium und der Abhaltung der außerordentlichen Hauptversammlung darf höchstens ein Zeitraum von vier Wochen liegen.

Der außerordentlichen Hauptversammlung kommt der gleiche Wirkungskreis zu wie der ordentlichen.

§ 14 Wahlordnung

Vor Beginn der Wahl sind von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden ein Wahlleiter und zwei Stimmprüfer zu bestellen, welche den Wahlvorgang abzuwickeln, die Stimmzählung vorzunehmen und das Ergebnis bekannt zu geben haben.

Wahlen können offen durch Erheben der Hände oder geheim mittels Stimmzettel vorgenommen werden. Sie müssen geheim mittels Stimmzettel erfolgen, wenn dies auch nur von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.

Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt en bloc. Sie muss aber getrennt für jede einzelne Funktion erfolgen, wenn dies auch nur von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.

Zur gültigen Wahl ist die einfache Mehrheit erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

Präsident/in

Vizepräsident/in

Kassier/in

Schriftführer/in

Sportreferent/in

Jugendreferent/in

bis zu maximal drei Beiräten/innen

Die 5 Funktionen a) bis e) müssen besetzt sein.

Alle Funktionen im Präsidium sind ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Vereinigung mehrerer Präsidialfunktionen auf eine Person ist nicht zulässig.

Das Präsidium wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Funktionsperiode des Präsidiums währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Präsidiums.

Das Präsidium hat bei vorzeitigem Ausfall eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Bei vorzeitigem Ausfall von drei oder mehr Präsidialmitgliedern ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl des gesamten Präsidiums einzuberufen.

Präsidialsitzungen werden vom Präsident/in, im Verhinderungsfall vom Vizepräsident/in, mindestens eine Woche vor der Abhaltung schriftlich einberufen. Sitzungen sind nach Maßgabe des Geschäftsanfalls anzusetzen. Über schriftliches Verlangen von mindestens drei Präsidialmitgliedern muss eine Sitzung jederzeit binnen zwei Wochen einberufen werden.

Das Präsidium ist nach fristgerechter Einladung aller seiner Mitglieder und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, unter denen sich der Präsident/in oder der Vizepräsident/in befinden muss, beschlussfähig.

Präsidialsitzungen sind nicht öffentlich. Vereinsmitglieder oder Vereinstrainer oder andere Personen können vom Präsident/in oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsident/in zeitweilig zu den Präsidialsitzungen beigezogen werden. Diesen Personen steht ein Stimmrecht im Präsidium nicht zu.

Den Vorsitz führt der Präsident/in, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/in.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidialmitgliedes durch Rücktritt. Präsidialmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Präsidiums wird erst mit der Wahl des neuen Präsidiums wirksam.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium ist das leitende und überwachende Organ des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den statutarischen Bestimmungen und den Beschlüssen der Hauptversammlung zu sorgen, wofür es der Hauptversammlung verantwortlich ist. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Vereinsstatuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In den Wirkungskreis des Präsidiums fallen im Besonderen:

Die Erstellung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlages, sowie die Berichterstattung an die Hauptversammlung darüber.

Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung.

Die Vorbereitung von Anträgen an die Hauptversammlung.

Die Obsorge für den Vollzug der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.

Die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern.

Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Die Organisation und Überwachung des Sportbetriebs im Allgemeinen.

Die Festsetzung von Trainingseinheiten, die Betrauung der Trainer und Lehrwarte mit dem Unterricht und die Vereinbarung der Trainerhonorare im Besonderen.

Die Veranstaltung und Organisation von Tanzturnieren und anderen Veranstaltungen, sowie die Betrauung von Mitgliedern mit den Vorbereitungen hierfür.

Die Festlegung einer Geschäftsordnung, sowie einer allfälligen Haus- und Benützungsordnung für die Einrichtungen des Vereins.

Die Beratung und Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder dem Schiedsgericht vorbehalten sind.

§ 17 Besondere Obliegenheiten der Präsidialmitglieder

Den einzelnen Präsidialmitgliedern obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

Der Präsident/in vertritt den Verein in allen Belangen nach außen.

Der Präsident/in unterfertigt wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Abmachungen, Urkunden, Eingaben, Verträge, Zahlungsanweisungen, etc. rechtsgültig für den Verein gemeinsam mit einem zweiten Präsidialmitglied, in der Regel mit dem sachlich zuständigen Funktionär.

Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen oder Maßnahmen zu treffen, die den Interessen des Vereines dienlich sind; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Präsident/in führt den Vorsitz in den Präsidialsitzungen und in der Hauptversammlung.

Der Vizepräsident/in vertritt bei Abwesenheit des Präsidenten/in diesen in allen Obliegenheiten.

Dem Schriftführer/in obliegt die Abfassung der Protokolle über Präsidialsitzungen, Hauptversammlungen und sonstige Versammlungen, der Schriftverkehr des Vereins, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die im Rahmen der Kompetenz anderer Präsidialfunktionäre von diesen selbst erledigt werden können, sowie die Führung der Mitgliederliste und des Vereinarchivs.

Dem Kassier/in obliegt die ordnungsgemäße und sorgfältige Führung der Vereinskasse und der Vereinskonten, sowie die Gebarung des gesamten Vermögens nach Weisung des Präsidiums. Er hat insbesondere für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und Gebühren Sorge zu tragen, die Beitragskonten der Mitglieder stets auf dem letzten Stand zu halten und den Rechnungsprüfern und dem Präsidium auf Verlangen jederzeit sofortigen Einblick in die Gebarung zu gewähren, sich vor Ausgaben jeder Art zu vergewissern, dass die Notwendigkeit derselben vom Präsidium anerkannt wurde, sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der dafür erhaltenen Belege und Quittungen zu achten, für die sichere Verwahrung der Vereinsgelder und des sonstigen Vermögens Sorge zu tragen, wobei über den Bestand an Sachwerten eine genaue Inventarliste zu führen ist, sowie dem Präsidium über alle Bewegungen und über allfällige Beitragsrückstände regelmäßig zu berichten.

Dem Sportreferent/in obliegt die Wahrung der Interessen der aktiven Turnierpaare, sowie die Vertretung aller sportlichen Belange innerhalb des Präsidiums. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere die Führung der Kartei der aktiven Paare und die Verzeichnung der sportlichen Erfolge, die Obsorge für die Ordnungsmäßigkeit der Startpapiere, die Erstattung von Vorschlägen für die Veranstaltung und Beschickung von Tanzturnieren, die Erstattung von Vorschlägen für das Training der aktiven Turnierpaare, die Vorbereitung von Tanzturnieren, sowie die Wahrung und Pflege des sportlichen Geistes innerhalb der Turnierpaare.

Der Jugendreferent/in vertritt den Sportreferent/in im Verhinderungsfalle in allen seinen Obliegenheiten. Darüber hinaus obliegt dem Jugendreferent/in insbesondere die Förderung und Pflege der Jugend- und Nachwuchsarbeit im Verein.

Die Beiräte können in Abstimmung mit den anderen Präsidialmitgliedern aktuelle oder besondere Aufgaben übernehmen.

§ 18 Die Rechnungsprüfer

Von der ordentlichen Hauptversammlung sind zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres zu wählen. Diese müssen ordentliche Mitglieder sein und dürfen dem Präsidium nicht angehören. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die offizielle Überprüfung der Vereinsgebarung, des Vereinsvermögens und des Rechnungsabschlusses. Zur Vornahme von Überprüfungen sind sie jederzeit berechtigt. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfungen Bericht zu erstatten.

§ 19 Das Schiedsgericht

Streitigkeiten, die aus dem Vereinverhältnis entspringen, sind durch ein Schiedsgericht zu schlichten, das aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern besteht. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden innerhalb der vorgegebenen Frist nicht zustande, so wird der Vorsitzende vom Präsidium bestimmt.

Das Schiedsgericht wählt einen Schriftführer/in, welcher das Protokoll zu führen hat, das vom Schiedsgericht unterzeichnet und im Vereinarchiv aufbewahrt wird. Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig nach bestem Wissen und Gewissen, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein. Es fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Stimmenthaltung im Schiedsgericht ist unzulässig.

Die Weigerung eines Streitteiles, Schiedsrichter namhaft zu machen oder sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen, hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

§ 20 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung und eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die gleiche Hauptversammlung hat mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des gesamten Vereinsvermögens zu beschließen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen soll dem ÖTSV oder einem anderen übergeordneten, gemeinnützigen Verband zufließen, die es wieder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zuzuführen haben.

Die Durchführung der Vereinsauflösung, sowie die Abrechnung des Vermögens obliegt dem letzten Präsidium.